



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Kundmachungen – Verlautbarungen – Tierseuchenausweis – Stellenausschreibung – Prüfung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Hofsteig“

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 94/2012, wird verordnet:

Die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Hofsteig“, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 6. November 2015, Jahrgang 70/Nr. 44, auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 14. Juni 2016 zu § 5 Abs. 2 lit. k betreffend Geschäfte, die im Einzelfall € 15.000,- übersteigen und damit der Verbandsversammlung obliegen, wird genehmigt.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

35. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 11. Oktober 2016

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die in der Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 4. Oktober 2016 beschlossenen Kredit- und Zuschussgewährungen wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Gemeinde Andelsbuch (Projekt „Betreubares Wohnen“ mit Investitionen für MOHI, Krankenpflegeverein, Koordinationsstelle (Caremanagement), Besprechungs-/Multifunktionsbereich und Schülerverpflegung), der Gemeinde Bezau (Planungsleistungen für die geplante, jedoch nicht realisierte Schanzenanlage), der inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Aufbau und Etablierung von „Naturwissen Vorarlberg“), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Übernehmerinitiative, Erweiterung der Biowärme Hatlerdorf), der HTL Rankweil (Anschaffung technischer Infrastruktur), der Stadt Feldkirch (Projekt „Umlegung Radweg an der III im Bereich Nofler Brücke“) und der Marktgemeinde Wolfurt (Projekt „Verbreiterung Radroute Dammstraße bis Wuhweg inkl. Schrankenanlage) werden Beiträge gewährt.

Den kleinen oder finanzschwachen Gemeinden mit Schneeregelasten von mehr als 2 kN/m² werden für die im Winter 2015/2016 angefallenen Schneeräumungskosten auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten besondere Bedarfzuweisungen gewährt.

Der Anmietung von Hochleistungskopiergeräten für die Hausdruckerei im Landhaus wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 349 Wohnobjekte im Ausmaß von € 35.259.600, Althausanierungsdarlehen für 45 Wohnobjekte im Ausmaß von € 3.165.100, Sanierungszuschüsse für 295 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.277.208 und

sonstige Zuschüsse für 195 Wohnobjekte im Ausmaß von € 328.319,09 gewährt.

Der Auftrag für die Durchführung einer Evaluation des Tarifmodells „Leistbare Kinderbetreuung“ im Zeitraum von Oktober 2016 bis voraussichtlich Juli 2019 wird vergeben.

Der Rechnungsabschluss 2015 des Landeskrankenhauses Bludenz wird genehmigt.

An 18 Nachbargemeinden von Bodenabbauanlagen werden Ertragsanteile an der Naturschutzabgabe für das Jahr 2015 ausbezahlt.

Der Volkshochschule Götzis wird für die Durchführung eines Lehrganges zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses mit der Dauer von September 2016 bis Juli 2017 und dem BFI der Arbeiterkammer Vorarlberg für die Durchführung eines Lehrganges zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses mit der Dauer von Oktober 2016 bis Februar 2018 eine Förderung gewährt.

Für das Projekt „Chance 2016“ und die „Arbeitsstiftung 2000 Vorarlberg“ werden weitere Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Der Fortführung der Förderaktion für „Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse“ wird zugestimmt.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Bodenmarkierungsarbeiten 2017 bis 2019 auf Landesstraßen werden vergeben.

Dem Bau einer Ableitung der Straßenwässer der L 200, Bregenzerwaldstraße, beim Kraftwerk Andelsbuch wird zugestimmt.

Der Gewährung eines Heizkostenzuschusses in der Heizperiode 2016/2017 wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Umwelthinformationsgesetzes

Der Landtag hat am 5. Oktober 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Umwelthinformationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. November 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Kundmachung

der Landesregierung über die Höhe der Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze im Jahr 2017

Gemäß § 11 Abs. 2 des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzes beträgt im Jahr 2017

- a) 1.926 Euro im Falle einer Ausnahme nach § 10 Abs. 5 des Baugesetzes und
- b) 1.361 Euro im Falle einer Festlegung nach § 10 Abs. 6 des Baugesetzes.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Raimund Fend

Kundmachung

der Landesregierung über das Höchstausmaß der Beträge für fehlende Stellplatzflächen im Jahr 2017

Gemäß § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Beträge nach § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes betragen im Jahr 2017

- a) 953 Euro pro m² bei fehlender Einstellplatzfläche und
- b) 220 Euro pro m² bei fehlender Abstellplatzfläche.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Raimund Fend

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan „Sägenbach und Bäche, Satteins-Schlins-Schnifis“ für das Gemeindegebiet von Satteins wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann beim Gemeindeamt Satteins und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 17. Oktober 2016 bis 14. November 2016 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

DI Thomas Blank

Verlautbarung

Werttarif für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat September 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,44 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das dritte Quartal 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen pro Stück € 49,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen pro Stück € 66,15 netto
- Schweine 30 bis 90 kg pro kg Lebendgewicht € 1,73 netto
- Schweine über 90 kg pro kg Lebendgewicht € 1,51 netto

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

Verlautbarung

Zweitwohnsitzabgabe – Wertanpassung der Höchstsätze für das Jahr 2017

Die Abgabe darf im Jahre 2017 nachstehende Höchstausmaße nicht überschreiten:	Gemeinde der Ortsklasse A in €	Gemeinde der Ortsklasse B in €	Gemeinde der Ortsklasse C in €
Ferienwohnungen je m ²	11,07	9,74	7,41
höchstens je Wohnung	1.217,27	1.071,20	815,57
Wohnwagen pro Wohnwagen und Halbjahr	76,36	66,40	46,48

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Barbara Kubesch

Verlautbarung

Vergabegebührenverordnung Höhe der Gebühren in Vergabenausschreibungsverfahren Wertanpassung für das Jahr 2017

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 der Vergabegebührenverordnung, LGBl.Nr. 52/2010, beträgt die Höhe der Gebühren ab dem 1. Januar 2017:

- a) Direktvergaben**
Anträge bei Direktvergaben 173 Euro

- b) Anträge in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich**
Baufträge 347 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge 261 Euro

- c) Anträge in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich**
Baufträge 520 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge 304 Euro

- d) Anträge in sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich**
Baufträge 2.168 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge 694 Euro

e) **Anträge in sonstigen Verfahren im Oberschwellenbereich**

Baufträge 3.800 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge 1.388 Euro

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Barbara Kubesch

Verlautbarung

Wertanpassung des Höchstausmaßes der Gästetaxe zum 1. Januar 2017:

Gemäß § 16 Abs. 3 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 in der geltenden Fassung, beträgt das Höchstausmaß der Gästetaxe für das Jahr 2017 € 2,81.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Barbara Kubesch

Vb-1000.04/2016

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: September 2016
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Dornbirn	1
Summe:		1
Paratuberkulose	Egg	1
Summe:		1
Amerikan. Faulbrut	Lingenau	1
	Hittisau	1
	Lustenau	1
	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
Summe:		6

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Ausschreibung

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist ab 1. Januar 2017 die Stelle eines Ersatzmitglieds zu besetzen, das auf Vorschlag des Bundesrates zu ernennen ist.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Bundesrates zu richten und müssen bis 25. November 2016 eingelangt sein.

Der Präsident des Bundesrates wird den Mitgliedern des Bundesrates die Einsicht in die eingelangten Bewerbungen ermöglichen.

Hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen wird auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen.

Es wird ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail anzugeben.

Wien, am 5. Oktober 2016

Der Präsident des Bundesrates
Mario Lindner

Prüfungen

über die Grundqualifikation gemäß § 14b Abs. 1 GelverkG und § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB, BGBl. II Nr. 139/2008, werden für die Ablegung der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für

- den Personenkraftverkehr gemäß § 14b Abs. 1 GelverkG und § 44 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz
- den Güterkraftverkehr gemäß § 19b Abs. 1 GütbefG

vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, folgende Prüfungstermine ausgeschrieben:

		Anmeldeschluss:
26. Jänner 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	15. Dezember 2016
16. März 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	2. Februar 2017
4. Mai 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	23. März 2017
22. Juni 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	11. Mai 2017
17. August 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	6. Juli 2017
28. September 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	17. August 2017
9. November 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	28. September 2017
21. Dezember 2017	Güter- und Personenkraftverkehr	9. November 2017

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens 6 Wochen vorher beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Landhaus, 6900 Bregenz einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgenden Unterlagen anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, wie Geburts- und allenfalls Heiratsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Meldenachweis über den Hauptwohnsitz in Österreich (für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) bzw.
- Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht (für Angehörige eines Drittstaates)

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über Prüfungen anzuschließen, die gemäß § 11 GWB anzurechnen sind und daher zum Entfall bestimmter Prüfungsgegenstände führen.


Die Prüfungsgebühr in der Höhe von 300,- Euro ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, IBAN AT91 5800 0000 1003 5112, BIC HYPVAT2B, einzuzahlen bzw. wird die Prüfungsgebühr nach Eingang der Anmeldung mit einer Rechnung vorgeschrieben.

Das Anmeldeformular kann von der Homepage der Vorarlberger Landesregierung heruntergeladen werden: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrsrecht/start.htm

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Brigitte Hutter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.